

SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins Kleeblatt Berlin e.V.

in der auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 beschlossenen Fassung, eingetragen am 20.06.2024 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (VR 10930 B)

Reit- u. Fahrverein
Kleeblatt Berlin e.V.



Präambel

Sport ist ein förderungs- und schützenswerter Teil des Lebens. Die Teilnahme am Sport ist den Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen
– Art. 32 Verfassung von Berlin.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1) Der am 14. Januar 1991 gegründete Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Kleeblatt Berlin e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Berlin e.V. und im Landesverband Pferdsport Berlin-Brandenburg e.V. sowie im Fachverband des Landessportbundes Berlin und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports.
- 2) Der Verein fördert insbesondere den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Gesundheitsförderung und Leistungsertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
 - b) die Ausbildung von Reiter*innen, Fahrer*innen und Voltigierer*innen sowie Pferden in allen Disziplinen,
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Reitdisziplinen,
 - d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports,
 - e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Sportorganisationen,

- f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
- g) die Förderung des therapeutischen Reitens,
- h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.

§ 3 Grundsätze und Werte

- 1) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.
- 2) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 3) Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Organe des Vereins (§ 11) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand durch Beschluss. Er kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 5 Aufwändungsersatz

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 2) Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- sowie Telekommunikationskosten. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

§ 6 Tier- und Umweltschutz

- 1) Bei der Haltung, dem Umgang und im Training von und mit Pferden sind die gesetzlichen Regelungen zum Tier- und Umweltschutz bindend.
- 2) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 3) Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können nach § 921 LPO mit Verwarnungen, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 4) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch Ordnungsmaßnahmen der LPO auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 7 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören als Mitglieder an

- 1) Ordentliche Mitglieder
Personen, die sich im Verein sportlich betätigen und aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Außerordentliche Mitglieder
 - a) Jugendliche Mitglieder
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres automatisch als ordentliche Mitglieder nach Abs. 1 geführt. Näheres regelt die Gebührenordnung.
 - b) Passive Mitglieder
Personen, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken. Näheres regelt die Gebührenordnung. *die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.* Sie besitzen kein Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung

zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

d) Fördermitglieder

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.

- 3) Ordentliche und passive Mitglieder können auf Antrag von einer ordentlichen zu einer passiven Mitgliedschaft, und umgekehrt, wechseln. Der Antrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 8 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der jeweils gültigen Fassung der Vereinssatzung und Ordnungen zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder durch Löschung des Vereins. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende in Textform gegenüber dem Vorstand kündigt (Austritt).

§ 9 Ausschlussverfahren

- 1) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen eines Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - b) wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Satzung, Ordnungen oder satzungsgemäße Beschlüsse,
 - c) wegen einer Schädigung oder ernsthaften Gefährdung des Vereinsinteresses oder
 - d) eines groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

In den Fällen b), c) und d) ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung.

Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- 2) In minder schweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises,
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins.

Die Regelungen für das Ausschlussverfahren gelten für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entsprechend, mit der Ausnahme, dass für die Beschwerde gegen eine Ordnungsmaßnahme der Beschwerdeausschuss zuständig ist.

- 3) *Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen, soweit sie bereits fällig geworden sind.*

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Ordentliche und jugendliche Mitglieder nach § 7 Abs. 1 und 2 lit. a) sind berechtigt am regelmäßigem Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen und regelmäßigen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Ordentliche und jugendliche Mitglieder nach § 7 Abs. 1 und 2 lit. a) sind zudem zur Leistung von Arbeitsstunden, ersatzweise Geldleistungen, und zur Durchführung von Futtermitteln verpflichtet. Näheres regelt die Gebührenordnung.
 - a) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - b) Es können Umlagen festgesetzt werden, die für die in § 2 genannten Vereinszwecke zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedbeitrages nicht überschreiten. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 5) Die Mitglieder verpflichten sich, die jeweils neuesten Bestimmungen der LPO und der Ausbildungsordnung (APO) nebst Ausführungsbestimmungen der FN als verbindlich anzuerkennen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) die Ausschüsse.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - e) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Beiträgen, Umlagen der Höhe nach und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 9 Abs. 1,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 7 Abs. 2 lit. c),
 - k) Wahl der Mitglieder für satzungsgemäß vorgesehene Ausschüsse,
 - l) Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- 3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt in Textform. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht ein Aushang an der Informationstafel des Vereins aus. Die Frist für die Einladung beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mitgeteilt werden.

- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 20 von Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen fordern.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung können der Vorstand und jedes ordentliche Mitglied (§ 7 Abs. 1) stellen. Anträge auf Änderung der Satzung sind jeweils vier Wochen, alle sonstigen Anträge spätestens drei Wochen vor dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll, schriftlich begründet beim Vorstand einzureichen.

Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der*dem Protokollführer* zu unterzeichnen.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand und ist mit der Einberufung der Versammlung bekanntzugeben. Näheres regelt die Versammlungsordnung.

§ 13 Stimmrecht und Abstimmung

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 7 Abs. 1 und 2 lit. a) und c), die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht nur volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für juristische Personen handeln die zuständigen Vertretungsorgane.
- 3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - a) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf von Hundert der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
 - c) Blockwahlen sind auf Antrag der Versammlungsleitung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand besteht aus
 - a) der*dem 1. Vorsitzende*n,
 - b) der*dem 2. Vorsitzende*n,
 - c) der*dem Kassenwart*in,
 - d) der*dem Sportwart*in,
 - e) der*dem Jugendwart*in,
 - f) der*dem Objektwart*in,
 - g) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind die*der 1. Vorsitzende, die*der 2. Vorsitzende und die*der Kassenwart*in. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es können nur Vereinsmitglieder Mitglieder des Vorstandes sein.

Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt ein Mitglied in den Vorstand zu wählen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des 1. Vorsitzenden bzw. bei deren*dessen Abwesenheit der*des 2. Vorsitzenden. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie eine Beschlussfassung im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen sind zulässig, soweit sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- 6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, dass die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,

- b) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - c) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- 2) Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und verbindliche Ordnungen erlassen.
 - 3) Er ist ermächtigt, Beiträge (§ 10 Abs. 2) auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
 - 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen oder eine*n Geschäftsführer*in zu berufen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die*der 1. Vorsitzende.

Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 5) Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht für die Eintragung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Neufassung der Satzung oder von den Finanzbehörden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt wird, ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung veranlassen. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorlage der geänderten Satzung mitzuteilen.

§ 16 Beschwerdeausschuss

- 1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern (§ 7 Abs. 1), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit bindender Kraft über Beschwerden gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme (§ 9 Abs. 2). Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Sie ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 17 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, die keine Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der*des Kassenswarts*in und des übrigen Vorstandes.

§ 18 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 2) Liquidator*innen sind die*der 1. Vorsitzende und die*der Kassenwart*in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator*innen zu benennen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. - Fachverband LPBB (Landesverband Pferdesport Berlin - Brandenburg) e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung im März 2024 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.